



**Satzung**

**Beitragsordnung**

**Datenschutzinformation**

# **Satzung Verein „Handballfieber Lehndorf“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Handballfieber Lehndorf“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports, vorrangig für Kinder und Jugendliche, im Stadtteil Lehndorf und Umgebung der Region Braunschweig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die Handballabteilung des gemeinnützigen Vereins „Lehndorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V.“.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins (sein Vermögen, alle Erträge, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen) dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Rückzahlung von im Voraus gezahlten Beiträgen bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (schriftlich oder elektronisch) beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist in Textform (schriftlich oder elektronisch) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung hat spätestens bis einen Tag vor Geschäftsjahresende, d.h. zum 30. April zu erfolgen (Zugang).
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Über die Festsetzung der Beitragsordnung wird erstmalig durch die Mitglieder bei der Gründungsversammlung beschlossen.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

(5) Die Beitragsordnung ist in jeweils aktueller Fassung gültig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins textlich bekannt gegebene (Post oder E-Mail) Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten-
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung Mitgliederversammlung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder wird den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes das Recht eingeräumt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch zu bestimmen.
- (4) Der Sprecher des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Anfertigung des Jahresberichtes
  - e) Aufnahme von neuen Mitgliedern
  - f) Strategische Entwicklung des Vereins
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Sprecher des Vorstandes formlos unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in virtueller Versammlung, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren entweder in virtueller Versammlung, per E-Mail oder fernmündlich erklären. in virtueller Versammlung, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der

Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO verarbeitet.
- (2) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten seiner Mitglieder, intern wie extern, nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung nicht eingewilligt haben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

Braunschweig, den 02. April 2025

---

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 02.04.2025 beschlossen.

Der „Handballfieber Lehdorf“ e.V. wurde am 28.05.2025 in das Vereinsregister beim Registergericht Braunschweig eingetragen unter der Registernummer VR 202536.

Die Gemeinnützigkeit des „Handballfieber Lehdorf“ e.V. wurde mit dem Freistellungsbescheid vom XX.XY.2025 des Finanzamtes Braunschweig unter Steuer-Nr. AB/ABC/ABCD anerkannt.

Vereinskonto:

Bank: Skatbank

BIC: GENODEF1SLR

IBAN: DE74 8306 5408 0006 8605 91

# **Beitragsordnung - Handballfieber Lehndorf e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.04.2025

## **§ 1 Grundlagen**

Die Mitgliedschaft im Förderverein Handballfieber e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Die Mitglieder und weitere Sponsoren setzen durch ihre Beiträge und Spenden den Verein in die Lage, seine Aufgaben durchzuführen.

Die dem Verein zugewendeten Beiträge und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit zu verwenden.

Ordentliche Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 2 Höhe des Beitrages**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbetrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche wie auch juristische Personen) ist im Eintrittsformular gestaffelt vom zukünftigen Mitglied wählbar, beträgt jedoch mindestens 2 Euro monatlich.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsmodus**

- (1) Der auf das Geschäftsjahr (in der Satzung festgelegt vom 01.05. – 30.04. des jeweiligen Jahres), bezogene gewählte Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung anteilig auf das laufende Geschäftsjahr erhoben im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung jeweils am Anfang des Geschäftsjahres, in der Regel im Mai, durch Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die 2. Mahnung werden 10 Euro fällig.
- (5) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren, dafür ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des gewählten Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur

Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 5 Spendenbescheinigung**

- (1) Bei Spenden über 300 Euro stellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 300 Euro genügt der entsprechende Kontoauszug zur Vorlage beim Finanzamt.
- (2) Über die regelmäßigen Beitragszahlungen hinaus sind Spenden sowohl von Vereinsmitgliedern als auch von Nichtmitgliedern jederzeit herzlich willkommen. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 100 Euro und 300 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 6 Datenschutz**

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen und gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes (DSGVO).

# **Datenschutzinformation**

**im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Übermittlung eines Aufnahmeantrags von an der Mitgliedschaft im Verein interessierten Personen (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO)**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) in dem Förderverein „Handballfieber Lehndorf“ e.V. (im Folgenden Verein). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung des Vereinszweckes, hier der Prüfung des Aufnahmeantrags und ggf. Durchführung der Mitgliedschaft. Es werden lediglich Daten erhoben, welche für die Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Mit Absenden des Aufnahmeantrags willigen Sie ein, dass der Verein die mit dem Aufnahmeantrag übermittelten Daten verarbeitet.

Hinweis: Eine Veröffentlichung von Daten der Mitglieder des Vereins erfolgt nicht. Eine Weitergabe von Daten an andere Mitglieder des Vereins erfolgt nur im Einzelfall und auch nur, sofern ein berechtigtes Interesse vorgewiesen werden kann (z.B. Kontaktaufnahme zu Vereinszwecken).

## **1. Angaben zum Verantwortlichen:**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Förderverein „Handballfieber Lehndorf“ mit Vereinssitz in der Lammer Heide 285, in 38116 Braunschweig, vertreten durch den Vorstand.

## **2. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Tel.: 0511 120-4500  
Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)

## **3. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Absatz 1 lit. a. Mit Absenden des Aufnahmeantrags willigen Sie ein, dass Ihre personenbezogenen Daten zur Prüfung und ggf. Durchführung der Mitgliedschaft verarbeitet werden.

## **4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nur vereinsintern durch den Vorstand und unterstellte Personen, d.h. die vom Vorstand mit Tätigkeiten zur Durchführung des Vereins betrauten Personen, bearbeitet. Ggf. erfolgt eine Verarbeitung Ihrer Daten bei Inanspruchnahme steuerlicher Dienstleistungen (Steuerberatung) durch den Verein unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

## **5. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation**

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

## **6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Ihre Daten werden während zunächst für den Zeitraum der Prüfung des Aufnahmeantrags gespeichert. Bei Zustimmung des Vorstandes zu Ihrem Aufnahmeantrag werden die Daten für die Zeit der Mitgliedschaft im Verein vorgehalten (bzw. solange der Vereinszweck besteht) und nach Ausscheiden aus dem Verein gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dagegen sprechen. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, werden die personenbezogenen Daten nach der entsprechenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Stimmt der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht zu, werden die personenbezogenen Daten unverzüglich nach dieser Entscheidung gelöscht.

## **7. Rechte der Betroffenen**

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Mit der Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und E-Mail Adresse, Ihres Geburtsdatums sowie Ihrer Kontodaten willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein ein. Diese Angaben erfolgen freiwillig im Rahmen der Antragstellung für eine Mitgliedschaft im Verein mit Absenden des Aufnahmeantrags. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

## **9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Sie haben im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht, bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 2 dieser Datenschutzerklärung.